

# Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen

**Oberrichter Dr. JOACHIM SCHLEGEL,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
Dr. MARGOT AMBOSS, Richter am Obersten Gericht**

Zur Feststellung, ob die Aussage eines Kindes oder Jugendlichen glaubwürdig ist, d. h. die den Beschuldigten belastenden Aussagen das Ergebnis des eigenen Erlebnisses sind, müssen alle in der Sache vorhandenen Beweise sorgfältig überprüft werden.

Dem Gericht obliegt in jedem Fall die Aufgabe, alle Umstände kritisch abzuwägen, die sowohl für als auch gegen die Glaubwürdigkeit des Aussagenden und die Richtigkeit seiner Aussage sprechen, um zu einer zutreffenden Entscheidung über den Beweiswert der Aussage zu gelangen. Dabei sind alle vorhandenen Beweismittel im Verfahren zu sichern und auszuschöpfen, um den Wahrheitsgehalt der belastenden Aussage überprüfen, den Sachverhalt ausreichend aufklären und wahrheitsgemäße Feststellungen treffen zu können.<sup>1</sup>

Läßt sich die Richtigkeit z. B. der Aussage eines Kindes anhand anderer Beweise, insbesondere objektiver Fakten oder Zeugenaussagen, überprüfen und sind daraus sichere Schlußfolgerungen für die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Aussage möglich, dann ist die Beiziehung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens nicht erforderlich, selbst wenn das Kind in der Vergangenheit nicht immer ganz ehrlich war, sich daraus jedoch keine Beziehung zur Tat ergibt. Eine solche Würdigung aller Beweise ist vor der Entscheidung über die Beiziehung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens unerlässlich. Es verbietet sich, ein solches Gutachten beizuziehen, um eindeutige Beweise noch zusätzlich „abzusichern“. Glaubwürdigkeitsgutachten sind nur einzuholen, wenn eine spezifische (entwicklungs- und aussagepsychologische) Bewertungsweise bereits vorhandener Fakten erforderlich ist, die unter dieser speziellen Fragestellung noch unklar, jedoch angesichts der gesamten Beweislage geeignet sind, zur Wahrheitsfindung beizutragen.

H. S z e w c z y k weist darauf hin, daß vom 11. Lebensjahr an eine entwicklungspsychologische Problematik der Aussagefähigkeit nicht mehr besteht<sup>2</sup>. Seine Ausführungen schließen aber nicht aus, daß auch die Begutachtung von Jugendlichen unter bestimmten Umständen erforderlich sein kann. Die Voraussetzungen dafür können z. B. gegeben sein, wenn es sich um einen in seiner Entwicklung beträchtlich zurückgebliebenen oder sozial erheblich fehlentwickelten Jugendlichen handelt und sich insoweit ein Bezug zu seiner Glaubwürdigkeit ergibt. Die gerichtlichen Erfahrungen zeigen jedoch auch, daß mit zunehmendem jugendlichen Alter — insbesondere vom 16. Lebensjahr an — das Glaubwürdigkeitsgutachten in der Regel an Bedeutung verliert, da dann bei der Prüfung der Frage, ob ein Zeuge lügt oder nicht, mit psychologischen Untersuchungsmethoden meistens auch nicht mehr erreicht werden kann, als es dem Richter anhand aller Beweiskontakte möglich ist.

## Anforderungen an ein Glaubwürdigkeitsgutachten

Wurde zur Feststellung des Wahrheitsgehalts der Aussage ein Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet, so ist der unabdingbare Grundsatz der Beweisführung zu beachten, daß jeder erhobene Beweis auf seinen Informationsgehalt und damit seinen Beweiswert zu überprüfen ist. Auch ein

Sachverständigengutachten besitzt — wie alle anderen Beweismittel — keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Dies ist in der Rechtsprechung unstrittig. Das Gericht hat daher ein Glaubwürdigkeitsgutachten und die Aussagen des zu Begutachtenden in die gesamte Beweislage einzuordnen, in zusammenhängender Betrachtung mit den anderen erhobenen Beweisen zu vergleichen und zu überprüfen, um den Wahrheitsgehalt und die Verwertbarkeit der Aussagen festzustellen.

Die gerichtliche Prüfung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens im Rahmen der Beweiswürdigung erstreckt sich vor allem darauf, ob und inwieweit es tatbezogen erstattet wurde und seine Ergebnisse mit den objektiven Umständen des Tatgeschehens und den anderen damit im Zusammenhang stehenden Fakten (z. B. Anzeigesituation, Motive) übereinstimmen bzw. von diesen getragen werden. Tatbezogene Begutachtung der Glaubwürdigkeit bedeutet, jene Umstände, die zu Zweifeln an dem Wahrheitsgehalt der Aussage führten, unter Beachtung der Besonderheiten und Bedingungen der Straftat und der Zeugenaussagen einer entwicklungs- und aussagepsychologischen Bewertung zu unterziehen.

Hinsichtlich der Überprüfung des Wahrheitsgehalts von Aussagen macht H.-H. Fröhlich mit Recht darauf aufmerksam, daß ein von der Persönlichkeit her als glaubwürdig anzusehender Bürger im konkreten Fall — aus welchen Gründen auch immer — eine unzutreffende Aussage machen kann.<sup>3</sup> Die Bewertung der Persönlichkeit ist also nicht unbedingt mit der Bewertung ihrer Aussage zu identifizieren. Es ist daher mit der Feststellung der Wahrheit unvereinbar, allein durch ein die Glaubwürdigkeit bejahendes Gutachten die dem Beschuldigten angelastete Straftat als erwiesen anzusehen, ohne zu prüfen, ob sich die Ergebnisse der Begutachtung in die gesamte Beweislage einordnen bzw. durch diese bestätigt werden. Insoweit ist jedes Gutachten auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen.

Innerhalb der Psychologie wurden neue Kriterien der Beurteilung der Glaubwürdigkeit entwickelt. Danach ist vom psychologischen Sachverständigen auf der Grundlage der Prüfung der Aussagefähigkeit die Analyse der Aussagee Ehrlichkeit und Aussagee Willigkeit anhand konkreter Fakten im Zusammenhang mit der Tatbeschuldigung und dem Tatgeschehen, so vor allem der Anzeigesituation und Anzeigemotivation sowie der Widersprüche in den Aussagen und anderer jeweils wichtiger Tatbezüge zu prüfen.<sup>4</sup> Die Kriterien sind auf eine tatbezogene Gutachterstattung ausgerichtet und entsprechen dieser wichtigen Forderung. Auf diese Prüfungsbereiche müssen auch die Fragestellungen des Gerichts bei der Gutachtenanforderung ausgerichtet sein (z. B. kann bei einem Kind im frühen Lebensalter oder bei einem entwicklungsauffälligen Kind die Frage nach der Aussagefähigkeit im Vordergrund stehen. Die Frage nach der Aussagee Ehrlichkeit und Aussagee Willigkeit kann sich u. a. besonders in Verbindung mit konfliktreichen Beziehungen zum Beschuldigten ergeben).

Die Glaubwürdigkeit einer Aussage ist auch für den Gutachter stets nur anhand konkreter Fakten im Zusammenhang mit der Tatbeschuldigung und dem Tatgeschehen nachprüfbar. Da ein im allgemeinen ehrliches Kind hin-